

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung IV**

Drucksachen-Nr.: **IV/00021/26**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	21.05.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	<i>Katja Krenzer</i>
-------------------------------	-----------------------------

Betreff:

Neubau einer Gerätehalle im Außenbereich, Fl.Nr. 407/1, Gemarkung Oberasbach, Linderweg

Anlage(n) im Ratsinformationssystem

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oberasbach erteilt nicht ihr gemeindliches Einvernehmen zum Antrag zur Errichtung einer Gerätehalle für das Grundstück mit der Fl.Nr. 407/1, Gemarkung Oberasbach, Linder Weg.

Alternativbeschluss:

Die Stadt Oberasbach erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen zum Antrag zur Errichtung einer Gerätehalle für das Grundstück mit der Fl.Nr. 407/1, Gemarkung Oberasbach, Linder Weg.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

Sachverhalt:

Am 15.04.2026 ging ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Gerätehalle auf der Fl.Nr. 407/1, Gemarkung Oberasbach, am Linder Weg, ein.

Auf dem Grundstück im Außenbereich soll auf einer Teilfläche eine Gerätehalle mit zwei Stellplätzen errichtet werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, daher findet § 35 BauGB Anwendung. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Grünfläche aus.

Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Bauverwaltung

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich ein restriktiver Maßstab gilt, um eine ungeordnete bauliche Entwicklung zu verhindern. Flächen im Außenbereich sind vorrangig landwirtschaftlichen und anderen privilegierten Nutzungen vorbehalten.

Das Vorhaben ist zu prüfen als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Nach Einschätzung der Verwaltung liegt keine Privilegierung vor, da es sich weder um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb noch um einen Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung handelt. Die anschließende Prüfung der Privilegierung übernimmt die untere Bauaufsichtsbehörde.

Nach § 35 BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn das Vorhaben mit wichtigen Planungs- oder Schutzinteressen der Allgemeinheit kollidiert.

Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der die Fläche als Grünfläche vorsieht.

Daher empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB nicht zu erteilen.

Oberasbach, 12.05.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung IV -
i.A.
gez.
Krenzer